

Förderrichtlinien Projekt Schmierflink

Präambel

Ein attraktives Lebens- und Wohnumfeld ist essenzieller Bestandteil für ein tragfähiges subjektives Sicherheitsgefühl. Zudem verbessert es objektivierbare Sicherheitsaspekte im öffentlichen Raum (bspw. Tatgelegenheiten für Vandalismus). In urbanen Großstädten sind vielfältige Nutzungs- und Gestaltungsinteressen an öffentlichen Orten Teil des täglichen Zusammenlebens. Konfliktbearbeitende und -abmildernde Ansätze können hierbei wirksame Arbeit für die Stadtgesellschaft leisten.

Der Umgang mit illegalem Graffiti ist ein Beispiel unter vielen für die Herausforderungen lebendiger Großstädte. Die Stadt Augsburg setzt auf verschiedene, sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen, die von der Prävention illegaler Graffiti bis hin zur Förderung legaler Kunst im öffentlichen Raum (Urban Art) reichen. Im Präventionsverständnis der Stadt sind Aufarbeitung und Kompensation im Falle illegaler Graffiti wesentliche Komponenten ganzheitlicher (Konflikt-)Bearbeitung. Letzteres wird mit dem Projekt **Schmierflink** im Augsburger Stadtgebiet implementiert.

Die Stadt Augsburg sieht eine Mitverantwortung für den Erhalt und die Wiederherstellung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, die sie als Gebietskörperschaft im Sinne der Stadt gemeinsam mit Betroffenen übernehmen möchte. Ziel ist es, den öffentlichen Raum gemeinsam gemeinschaftsverträglich und respektvoll zu gestalten.

§ 1 Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Augsburg stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße und dauerhafte Beseitigung von illegalem Graffiti und anschließende vorbeugende Maßnahmen zu deren Verhinderung an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Augsburg bereit.

Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgetragenen Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind

- die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffitientfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.
 - die Begrünung mit Kletterpflanzen ggf. in Verbindung mit Rankhilfen.
- 2) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Gebäude und bauliche Anlagen, die sich im Eigentum der Stadt Augsburg (auch Tochterfirmen), des Bundes oder der Bundesländer und deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation, im Eigentum sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie im Eigentum von juristischen Personen befinden.
 - 3) Über die Bewilligung der Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Schwerpunktmäßig wird bei der Vergabe die Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen gefördert. Ansonsten wird über die Bewilligung im

Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 5) Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Stadtgebiet Augsburg.

§ 2 Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der Gesamtkosten für die ordnungsgemäße und dauerhafte Beseitigung von illegalem Graffiti und anschließende vorbeugende Maßnahmen gewährt.

Der Maximalbetrag des Zuschusses beträgt 5.000 € pro Grundstück und Jahr.

Bei Eigenleistung werden die Materialkosten erstattet, maximal jedoch 500 € pro Grundstück und Jahr.

§ 3 Antragstellung

- 1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Bevollmächtigte entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung. Wohnungseigentümergeinschaften sind dann antragsberechtigt, wenn das Eigentum zu über 50 % bei natürlichen Personen liegt.
- 2) Die Online-Anträge sind bei der Stadt Augsburg einzureichen und müssen folgende Unterlagen enthalten:
 - Bilder vom Graffiti
 - Kostenvoranschlag für Reinigungsmaßnahme und / oder Graffitienschutz
 - Kurzbeschreibung des Sachverhaltes
 - Kopie gestellter Strafanzeige mit Strafantrag
 - Eigentumsnachweis
- 3) Beseitigungs- und anschließende Präventionsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese durch eine Fachfirma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Das reine Überstreichen kann auch in Eigenleistung durchgeführt werden. Die Ausbesserung muss so erfolgen, dass kein Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche sichtbar ist. Die Begrünung mit Kletterpflanzen kann ebenfalls in Eigenleistung erfolgen.
- 4) Die Bezuschussung setzt eine Strafanzeige mit Strafantrag voraus.
- 5) Die Bezuschussung ist subsidiär, d.h. sie kann nur in Anspruch genommen werden, sofern keine anderweitige Kostenerstattung möglich ist.
- 6) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag verbindlich entschieden oder einem förderunschädlichen Vorhabenbeginn ausdrücklich zugestimmt wurde.
- 7) Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege, bei Eigenleistungen Rechnungsbelege für Materialkosten zu belegen. Die Belege sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

- 8) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt.
- 9) Antragstellende haben der Stadt Augsburg bzw. deren Bevollmächtigten auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen.

§ 4 Pflichten der Fördernehmer/Rückforderung der Zuschüsse

- 1) Wird Förderberechtigten der Verursacher eines illegalen Graffitis bekannt, so sind die Kosten zur Beseitigung des Graffitis sowie ggf. für vorbeugende Maßnahmen beim Verursacher selbst geltend zu machen. Bereits erhaltene Zuschüsse sind an die Stadt Augsburg zurückzuzahlen.
- 2) Das Bekanntwerden des Verursachers ist der Stadt Augsburg unverzüglich mitzuteilen (Mitteilungspflicht).
- 3) Die Stadt Augsburg behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzufordern; insbesondere, wenn
 - Förderberechtigte die Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt haben,
 - Förderberechtigte Ersatz von anderer Seite erlangt haben oder Ersatzansprüche bestehen,
 - die Zuschüsse nicht für den vorhergesehenen Zweck verwendet wurden oder
 - gegen Vorschriften dieser Richtlinie verstoßen wurde (z.B. Mitteilungspflicht).

Zuschüsse, die zurückzuzahlen sind, werden nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG verzinnt.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den in dieser Richtlinie festgesetzten Vorgaben sind im Einzelfall bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich. Ein öffentliches Interesse kann insbesondere dann gegeben sein, wenn es sich um Gebäude handelt, die sich im Eigentum der Stadt Augsburg und von Religionsgemeinschaften befinden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft und ersetzt damit die Richtlinie vom 01.07.2023.